Vereinte Nationen A/RES/57/67



Verteilung: Allgemein 30. Dezember 2002

Siebenundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 66 *e*)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/510)]

57/67. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998 und 55/33 S vom 20. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln²,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status³ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

² Siehe A/55/56-S/2000/160.

³ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht dessen, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder auf der am 29. April 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Ministertagung ihres Koordinierungsbüros die Politik der Mongolei begrüßt und unterstützt hat, die darauf gerichtet ist, ihren kernwaffenfreien Status zu institutionalisieren, als konkreter Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes und zur Herbeiführung größerer Berechenbarkeit in Nordostasien,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 55/33 S auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁴,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁴;
- 2. dankt dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 55/33 S;
- 3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
- 4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 55/33 S zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;
- 5. bittet die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;
- 6. appelliert an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung 22. November 2002

⁴ A/57/159.